

Methode nicht anerkannt oder unbekannt

Zeitung preist wissenschaftlich zweifelhafte Anti-Angst-Methoden an

Eine überregionale Zeitung berichtet über Stress auslösende Interviewfragen bei Bewerbungsgesprächen. In einem beigestellten Infokasten informiert die Redaktion über eine Methode zur Stressbewältigung. Was helfen könne, sei ein Kurzzeit-Coaching, etwa nach der wissenschaftlich erforschten „Wingwave“-Methode. Atina Spies aus Bonn nehme damit Studierenden die Angst vor Prüfungen und Managern die Furcht, wenn sie Auftritte vor großem Publikum zu bestehen hätten. „Die Methode ist so gut, weil sie nicht nur für die nächste Stresssituation hilft, sondern einem nachhaltig die Ängste nimmt“, so die Zeitung weiter. „Wingwave“ bestehe aus drei Methoden, von denen jede durch wissenschaftliche Studien belegt sei. Im Text wird die Methode zum Teil von der Anbieterin selbst beschrieben. Zwei Beschwerdeführer bemängeln, dass die Zeitung völlig unkritisch eine „Wingwave-Methode“ preise und die Anbieterin namentlich nenne. Es stimme nicht, dass die Wirksamkeit der Einzelbausteine der Methode durch wissenschaftliche Studien belegt sei. Alle im Beitrag genannten Methoden seien wissenschaftlich nicht anerkannt oder unbekannt. Dieser Artikel verstoße zumindest gegen das Gebot der journalistischen Sorgfalt, da für medizinische Laien der Eindruck entstehe, es handele sich um anerkannte und wissenschaftlich belegte Methoden. Der Geschäftsführer und der Justiziar der Zeitung weisen alle Vorwürfe zurück. Insbesondere gehe es in dem kritisierten Beitrag nicht um unzulässige Werbung. Der Informationskasten sei aufgrund der Sichtung diverser wissenschaftlicher Studien und Forschungsinformationen verfasst worden. Es habe nicht der Eindruck entstehen sollen, dass es sich um eine medizinische oder psychotherapeutische Behandlungsmethode handelt, sondern lediglich um eine alternative Möglichkeit, sich auf ein Gespräch oder eine Situation wie z. B. ein Bewerbungsgespräch vorzubereiten. Eine Werbung für bestimmte Personen oder eine Methode sei nicht vorgenommen und auch nicht beabsichtigt gewesen. Auch sei die Behauptung richtig, die Wirksamkeit jeder der drei Methoden sei durch wissenschaftliche Studien belegt.

Die Zeitung hat gegen den Grundsatz der klaren Trennung von redaktionellen und werblichen Inhalten nach Ziffer 7 des Pressekodex verstoßen. Der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus. „Wingwave“ ist bei weitem nicht die einzige Methode zur Bewältigung von Stresssituationen. Für die „Wingwave“-Methode selbst werden auf der Seite wingwave.com für Deutschland über 1000 Anbieter aufgelistet. Somit besteht kein Alleinstellungsmerkmal für die im Bericht vorgestellte Methode. Zudem formuliert die Redaktion mit ihrem Hinweis auf

die Erfolge von Atina Spies aus Bonn ein Erfolgsversprechen, das die journalistische Distanz zum Thema vermissen lässt. Einen Verstoß gegen das Gebot der journalistischen Sorgfalt erkennt der Presserat nicht. Die Zeitung hat dargelegt, dass die „Wingwave“-Methode zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Artikels Thema wissenschaftlicher Forschungen war. (0184/16/3)

Aktenzeichen:0184/16/3

Veröffentlicht am: 01.01.2016

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: Missbilligung